

## Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/698 –

### Inflationsgetriebene kalte Progression verlässlich stoppen

#### A. Problem

Nach fünfmaligen diskretionären Anpassungen der Einkommenssteuertarife 2016 bis 2021 an die Inflationsrate sollte die kalte Progression nach Ansicht der Fraktion der AfD für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2022 jährlich und regelhaft abgebaut werden. Aus diesem Grund hält die antragstellende Fraktion eine Indexierung für sinnvoll. Ein solcher „Tarif auf Rädern“ sei auch deshalb unbedingt notwendig, da nur eine Indexierung eine regelmäßige steuerliche Antwort auf die steigende Inflation geben könne, wie man sie aktuell erlebe.

#### B. Lösung

Die Fraktion der AfD fordert zu diesem Zweck, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll,

§ 32a des Einkommensteuergesetzes um einen weiteren zweiten Absatz wie folgt zu ergänzen:

„(2) Die in Absatz 1 normierte Tarifformel ist jährlich zu Beginn eines jeden Veranlagungszeitraumes und erstmals ab 1. Januar 2022 an die Entwicklung der Verbraucherpreise anzupassen. Für diese Indexierung ist ein Referenzwert zu verwenden, der

nach folgender Formel ermittelt wird:

$$R = \frac{(1+A)}{(1+B)} * (1+C)$$

Dabei sind:

R= zu bestimmender Referenzwert zur Indexierung der Tarifformel für den Veranlagungszeitraum t,

A= endgültige Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß Statistischem Bundesamt,

B= prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorvorausgehenden Kalenderjahr,

C= prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorausgehende Kalenderjahr gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorausgehenden Kalenderjahr.

Zur Tarifindexierung sind der erste y-Koeffizient und der erste z-Koeffizient der Tarifformel durch den Referenzwert zu dividieren; die drei Konstanten der Tarifformel sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren. Die so geänderten Werte der Tarifformel sind auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu runden. Alle acht Tarifeckwerte sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren und auf volle Euro-Beträge zu runden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben beschließt der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates die geänderte Tarifformel jeweils im vierten Quartal des Veranlagungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres.“

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

### **C. Alternativen**

Der Antrag diskutierte keine Alternativen.

### **D. Kosten**

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 20/698 abzulehnen.

Berlin, den 27. April 2022

### **Der Finanzausschuss**

**Alois Rainer**  
Vorsitzender

**Kay Gottschalk**  
Berichterstatter

**Sascha Müller**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Kay Gottschalk und Sascha Müller

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/698** in seiner 17. Sitzung am 17. Februar 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach fünfmaligen diskretionären Anpassungen der Einkommensteuertarife 2016 bis 2021 an die Inflationsrate sollte die kalte Progression nach Ansicht der Fraktion der AfD für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2022 jährlich und regelhaft abgebaut werden. Aus diesem Grund hält die antragstellende Fraktion eine Indexierung für sinnvoll. Ein solcher „Tarif auf Rädern“ sei auch deshalb unbedingt notwendig, da nur eine Indexierung eine regelmäßige steuerliche Antwort auf die steigende Inflation geben könne, wie man sie aktuell erlebe.

Die Fraktion der AfD fordert zu diesem Zweck, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll,

§ 32a des Einkommensteuergesetzes um einen weiteren zweiten Absatz wie folgt zu ergänzen:

„(2) Die in Absatz 1 normierte Tarifformel ist jährlich zu Beginn eines jeden Veranlagungszeitraumes und erstmals ab 1. Januar 2022 an die Entwicklung der Verbraucherpreise anzupassen. Für diese Indexierung ist ein Referenzwert zu verwenden, der

nach folgender Formel ermittelt wird:

$$R = \frac{(1+A)}{(1+B)} * (1+C)$$

Dabei sind:

R= zu bestimmender Referenzwert zur Indexierung der Tarifformel für den Veranlagungszeitraum t,

A= endgültige Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß Statistischem Bundesamt,

B= prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorvorausgehenden Kalenderjahr,

C= prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorausgehende Kalenderjahr gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorausgehenden Kalenderjahr.

Zur Tarifindexierung sind der erste y-Koeffizient und der erste z-Koeffizient der Tarifformel durch den Referenzwert zu dividieren; die drei Konstanten der Tarifformel sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren. Die so geänderten Werte der Tarifformel sind auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu runden. Alle acht Tarifeckwerte sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren und auf volle Euro-Beträge zu runden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben beschließt der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates die geänderte Tarifformel jeweils im vierten Quartal des Veranlagungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres.“

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 11. Sitzung am 27. April 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 20/698 in seiner 8. Sitzung am 17. April 2022 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/698.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten, man sei sich einig, dass die Wirkungen der Inflation auf die Steuerprogression ausgeglichen werden müssten. Dazu gebe es eine Selbstverpflichtung des Deutschen Bundestags. Sie verwiesen auf den zweijährlich vorzulegenden Steuerprogressionsbericht der Bundesregierung, auf dessen Grundlage ein Ausgleich der kalten Progression erfolge. Im Jahr 2021 sei sogar eine Überkompensation erfolgt. Das gegenwärtig in der Beratung befindliche Steuerentlastungsgesetz 2022 kompensiere die Progressionswirkungen der Inflation darüber hinaus ebenfalls durch die vorgesehene erneute Anhebung des Grundfreibetrags. Einen Automatismus lehnten die Koalitionsfraktionen ab, da jeweils eine politische Entscheidung über die Konsequenzen aus dem vorgelegten Progressionsbericht notwendig sei. Zudem könnte ein solches Verfahren selbst die Inflation verstärken. Die Bundesregierung werde turnusgemäß auf Grundlage des nächsten Progressionsberichts erneut einen angemessenen Ausgleich vornehmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, das Steuerentlastungsgesetz 2022 sei nicht ausreichend, um die Progressionswirkungen der gegenwärtig hohen Inflation auszugleichen. Die vorgesehene Erhöhung des Grundfreibetrags sei dafür zu gering. Die Fraktion der CDU/CSU fordere zusätzlich eine Anpassung der Tarifkurve.

Der vorliegende Antrag fordere einen „Tarif auf Rädern“ und sei wortgleich mit der Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler zum zweiten Familienentlastungsgesetz. Diese Stellungnahme sei inhaltlich prinzipiell richtig gewesen und damals auch von der Fraktion der FDP vertreten worden. Dennoch halte die Fraktion der CDU/CSU am Parlamentsvorbehalt fest, da die jeweilige Haushaltslage nicht absehbar sei. Steuerentlastungen und ein Abbau der kalten Progression über das Maß des Steuerentlastungsgesetzes 2022 hinaus seien ein Gebot der Stunde.

Die **Fraktion der AfD** verwies auf die Anhörung zum Steuerentlastungsgesetz 2022. Dort sei deutlich geworden, dass die vorgesehenen Maßnahmen zu einer Stauchung des Tarifs und zu entsprechenden Mehrbelastungen in verschiedenen Bereichen des Einkommensteuertarifs führen würden. Der vorgesehene Ausgleich der kalten Progression sei unzureichend. Die Inflationsprognosen von Deutscher Bundesbank und EZB im Herbst 2021 seien deutlich zu niedrig gewesen.

Der Steuerprogressionsbericht der Bundesregierung komme oft zu spät. Daher sei ein „Tarif auf Rädern“ notwendig. Der Parlamentsvorbehalt sei ein Scheinargument, da ein Ausgleich der kalten Progression verfassungsrechtlich geboten sei. Die Fraktion der AfD verwies auf die Unterstützung für einen automatischen Ausgleich der Wirkungen der kalten Progression, die es nicht nur in der Vergangenheit insbesondere in der Fraktion der FDP gegeben habe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** lehnte einen „Tarif auf Rädern“ zum Ausgleich der kalten Progression ab. Dadurch würde die Umverteilungswirkung des Einkommensteuertarifs erheblich eingeschränkt. Höhere Einkommen würden am meisten davon profitieren, kleine und mittlere Einkommen dagegen kaum. Außerdem würde ein „Tarif auf Rädern“ kaum kalkulierbare Steuermindereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen bedeuten. Dies wäre bei der jährlichen Haushaltsaufstellung nur schwer zu kalkulieren, da diese in der Regel vor der Veröffentlichung der für die Indexierung verwendeten Werte der Herbstprojektion der Bundesregierung erfolge.

Berlin, den 27. April 2022

**Kay Gottschalk**  
Berichterstatter

**Sascha Müller**  
Berichterstatter



